

(2) Die Kreditinstitute finanzieren die materiellen Überhänge aus dem Jahre 1964 ohne besondere Befreiung bis zum 25. Februar 1965.

§3

Sonderbankkonten Investitionen und Projektierung

(1) Die auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ und „Projektierung“ nach dem 31. Januar 1965 vorhandenen Mittel sind durch die Betriebe, die einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden WB oder einem anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Organ unterstehen, über das Konto „Betriebsmittel“ der WB bzw. des wirtschaftsleitenden Organs an den Haushalt der Republik abzuführen.

(2) Für alle Sonderbankkonten der Investitionsträger, die nicht einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden WB oder einem anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Organ unterstehen, gelten die Bestimmungen über den Jahresabschluss des Staatshaushaltes 1964.

(3) Die am 31. Januar 1965 auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ bestehenden Gulhaben aus Obligationen und aus sonstigen Mitteln der örtlichen Organe sind auf die für das Jahr 1965 neu einzurichtenden Sonderbankkonten zu übertragen.

§4

Sonderbankkonto „Generalreparaturen“

(1) Die aus Mitteln des Fonds für Generalreparaturen zu finanzierenden materiellen Leistungen des Jahres 1964 sind bis zum 31. Januar 1965 zu Lasten des Planes 1964 abzurechnen.

(2) Die am 31. Januar 1965 auf den Sonderbankkonten „Generalreparaturen“ des Jahres 1964 noch vorhandenen Mittel sind in das Jahr 1965 zu übertragen.

§5

Plan der langfristigen Kredite

(1) Die §§ 1 und 2 gelten sinngemäß für die Finanzierung der Vorhaben aus dem Plan der langfristigen Kredite.

(2) Die Zahlungen der Kreditinstitute bis zum 31. Januar 1965 sind im Plan der langfristigen Kredite des Planjahres 1964 abzurechnen und gesondert nachzuweisen.

§6

Plan der Finanzierung des Wohnungsbaues

(1) Für die aus Haushaltsmitteln (Einzelplan 09) finanzierten Aufschließungen und Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnungsbaues gelten die §§ 1 bis 3.

(2) Für die aus Obligationen und Mitteln der örtlichen Organe finanzierten volkseigenen Wohnungsneubauten und Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnungsbaues gilt § 2 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1964 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. II S. 899).

(3) Für die aus Kreditmitteln zu finanzierenden Wohnungsbaumaßnahmen einschließlich der Maßnahmen der Erhaltung des genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbestandes sind die abrechenbaren Lieferungen und Leistungen des Jahres 1964, die bis 31. Dezember 1964 noch nicht bezahlt worden sind, zu Lasten der Baufinanzierungskonten 1964 bis zum 31. Januar 1965 zu bezahlen. Lieferungen und Leistun-

gen des Jahres 1964, die bis zum 31. Januar 1965 nicht bezahlt wurden, sind zu Lasten der Baufinanzierungskonten 1965 zu bezahlen.

(4) Die abrechenbaren Lieferungen und Leistungen des Jahres 1964 für Maßnahmen der Erhaltung des volkseigenen Wohnungsbestandes der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung sind aus den Mitteln des Planjahres 1964 zu bezahlen. Die von den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung am 31. Januar 1965 nicht verbrauchten Mittel sind für die Finanzierung des Planes der Erhaltung des Wohnungsbestandes 1965 zu verwenden.

(5) Für die Bezahlung der abrechenbaren Lieferungen und Leistungen des Jahres 1964 bei der Erhaltung des volkseigenen Wohnungsbestandes bruttogeplanter Wohnungsverwaltungen, gelten die Bestimmungen über den Jahresabschluss des Staatshaushaltes 1964.

(6) Für die Bezahlung der Projektierungsleistungen und die Behandlung der Guthaben auf den Sonderbankkonten „Projektierung“ gelten die §§ 1 und 3.

(7) Für die Finanzierung der materiellen Überhänge des Jahres 1964 gilt § 2.

§7

Projektierungsplan

Für die Bezahlung der Projektierungsleistungen des Jahres 1964 und für die Abführung der am 31. Januar 1965 auf den Sonderbankkonten „Projektierung“ vorhandenen Guthaben gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 3 entsprechend.

§8

Berichterstattung

Die Berichterstattung der Investitionsträger und berichterstattungspflichtigen Planträger über die Endabrechnung des Investitionsplanes und des Planes der Erhaltung des Wohnungsbestandes hat nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bekanntgegebenen Richtlinien und Erläuterungen über die Endabrechnung der Investitionen zu erfolgen.

§9

Gesamtabrechnung des Investitionsplanes

(1) Für die finanzielle Gesamtabrechnung des Investitionsplanes bzw. des Planes der Erhaltung des Wohnungsbestandes ist das zuständige Kreditinstitut verantwortlich.

(2) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke bzw. der Räte der Kreise sind verpflichtet, den Gesamtverbrauch und die Finanzierungsquellen des Investitionsplanes nach Aufgabenbereichen bis zum 10. Februar 1965 dem örtlich zuständigen Kreditinstitut mitzuteilen und die Haushaltsabrechnung zu bestätigen.

§10

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. März 1965 außer Kraft.

(2) Die Anordnung vom 10. Dezember 1963 über die Abgrenzung der im Rahmen der Investitionsfinanzierung ausgereichten Mittel — Jahresabgrenzungs-Anordnung 1963/64 Investitionen — (GBl. II S. 801) tritt mit Verkündung der Anordnung vom 8. Dezember 1964 über die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung 1964/65 — Jahresabgrenzungs-Anordnung — außer Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers